



Änderungsantrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Polizei- und Verfassungsschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt an Bundesrecht sowie zur Änderung von § 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - **Drs. 8/760**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 25 Abs. 1 VerfSchG-LSA erhält folgende Fassung:

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. Mitglieder der Landesregierung können dem Parlamentarischen Kontrollgremium nicht angehören. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt.

Begründung

Das Parlamentarische Kontrollgremium verantwortet die Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das Parlament. Das Parlament erfüllt diese Funktion grundsätzlich in seiner Gesamtheit durch die Mitwirkung aller seiner Mitglieder, nicht durch einzelne Abgeordnete, eine Gruppe von Abgeordneten oder die parlamentarische Mehrheit.¹ Bestehen in einem Parlament Fraktionen und organisiert sich seine Arbeit vermittels Fraktionen so gilt der Grundsatz der Beteiligung aller auch für die Fraktionen. Dieses Recht ist Ausfluss der Beteiligungsrechte der Abgeordneten.²

¹ BVerfGE 130, 318 (318).

² BVerfGE 70, 324 (382) – Sondervotum des Richters Böckenförde

Der Grundsatz der Gesamtrepräsentation zieht das Proportionalitätsprinzip (Spiegelbildlichkeit) bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien, die als Hilfsorgane des Parlamentes fungieren, zwingend nach sich. Dies gilt insbesondere bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollfunktion, weil Kontrolle ohne oder ohne repräsentative Beteiligung der Opposition einen Widerspruch in sich darstellt. Die Beteiligung lediglich eines, von der Mehrheit „ausgesuchten“ Vertreters der Opposition, während andere Oppositionsfraktionen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, verletzt das Prinzip parlamentarischer Kontrolle³ und beschneidet fundamental die Rechte der Opposition.

Vorzugswürdig ist daher eine Ausgestaltung der Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen. Soll das Gremium nach Einschätzung des Plenums aus Gründen - zum Beispiel des Geheimnisses - kleiner sein, als dies für die proportionale Zusammensetzung nötig wäre, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Diese Abweichung muss dann allerdings in einer Weise zulasten der Regierungsmehrheit gehen, dass mindestens ein Vertreter jeder Oppositionsfraktion in dem Gremium vertreten ist. Den vollständigen, grundlosen Ausschluss einzelner Fraktionen lässt das Grundgesetz nicht zu.⁴ Die Beteiligung aller Fraktionen ist das von der Verfassung gebotene Verfahren,⁵ über das von der Mehrheit des Parlaments nicht disponiert werden kann.⁶

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende

³ Dreier/*Hermes*: GG Kommentar, Art. 45d, Rn. 37.

⁴ Dreier/*Hermes*: GG Kommentar, Art. 45d, Rn. 38.

⁵ BVerfGE 70, 324 (371) – Sondervotum des Richters Mahrenholz.

⁶ BVerfGE 70, 324 (382) – Sondervotum des Richters Böckenförde